



Beschluss

Beschlussgegenstand

2. Lesung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2024

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt nach öffentlicher Beratung die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt:

1. Haushaltssatzung der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. S. 209) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in der Sitzung am 09.11.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	54.463.100 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.463.100 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.884.300 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.884.300 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.760.600 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.933.400 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.172.800 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	964.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.172.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 31.480.600 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 433 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind erheblich, wenn sie im Einzelfall folgende Wertgrenzen übersteigen:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beschließt der Stadtrat nur, wenn sie den Betrag von 25.000 € übersteigen.
- b) Der Hauptausschuss beschließt über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Wert von 10.000 € übersteigen bis zu einem Wert von 25.000 €.
- c) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 € wird auf den Oberbürgermeister übertragen.

Sangerhausen, den

(Unterschrift Oberbürgermeister)

(Siegel)

09.11.2023 **Stadtrat**
Beschluss – Nr: 6-38/23
mehrheitlich beschlossen
Ja 24 Nein 1 Enthaltung 5 Befangen 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 33 KVG LSA waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Veröffentlichung:
tritt in Kraft am: Tag nach der Veröffentlichung

Sangerhausen, 09.11.2023

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister